

Vertragsnummer: LRVxxxxx

Lieferantenrahmenvertrag

Musterveröffentlichung
Für ein konkretes Vertragsangebot kontaktieren
Sie bitte die Ansprechpartner der Netzdienste.

zwischen der

DB Energie GmbH
Pfarrer-Perabo-Platz 2
60326 Frankfurt/Main

- nachfolgend „Bahnstromnetzbetreiber (BNB)“ genannt -

und der

Energielieferant
Straße 1
12345 A-Stadt

- nachfolgend: „Lieferant“ genannt -

- gemeinsam nachstehend als „Vertragspartner“ bezeichnet -

Präambel

Der Bahnstromnetzbetreiber (BNB) ermöglicht dem Lieferanten den Zugang zum Bahnstromnetz zur Belieferung seiner Kunden (Eisenbahnverkehrsunternehmen) mit elektrischer Energie im 16,7-Hz/110-kV-Bahnstromnetz. Objekte der Belieferung sind die virtuellen Entnahmestellen der Kunden des Lieferanten (Anschlussnutzers). Diesen sind die von den Anschlussnutzer genutzten technische Entnahmestellen (Triebfahrzeugeinheiten) auf Grundlage der dem BNB mitgeteilten Nutzungsdaten zeitlich zugeordnet.

Dieser Vertrag regelt die vertragliche Ausgestaltung des Netzzugangs zwischen dem BNB und dem Lieferanten bei der Belieferung von Kunden des Lieferanten im Bahnstromnetz und die diesbezüglichen Rechte und Pflichten des Lieferanten und des BNB.

Grundlagen des Vertrags bilden das Gesetz über die Elektrizitäts- und Gasversorgung (Energiewirtschaftsgesetz - EnWG), die auf diesem Gesetz beruhenden Rechtsverordnungen (z.B. Stromnetzzugangsverordnung - StromNZV), die Entscheidungen der Bundesnetzagentur (z.B. GPKE und MaBiS) und das mit den Marktteilnehmern und der Bundesnetzagentur im Zeitraum von Juni bis Dezember 2012 konsultierte 16,7-Hz-Netzzugangsmodell. Aufgrund der technischen und wirtschaftlichen Besonderheiten des Eisenbahnmarktes und der Bahnstromversorgung sehen das 16,7-Hz-Netzzugangsmodell und dieser Vertrag gegenüber den vorgenannten gesetzlichen und behördlichen Regelwerken zum Teil Sonderbestimmungen vor. Das 16,7-Hz-Netzzugangsmodell ist ausführlich in den auf der Internetseite des BNB (derzeit: www.dbenergie.de/netzzugang-bahnstrom) veröffentlichten Abschlussdokumenten des Konsultationsverfahrens beschrieben.

Für einen Übergangszeitraum ab 01.07.2014 bis zur endgültigen Einführung der zur Umsetzung des konsultierten Netzzugangsmodells erforderlichen IT-Systeme gelten zudem gegenüber dem konsultierten 16,7-Hz-Netzzugangsmodell Abweichungen, insbesondere hinsichtlich der Fristen und Formate. Diese sind der Übersicht „Weiterentwickeltes Netzzugangsmodell“ (s. **Anlage 6**) dargelegt und Grundlage sowie Bestandteil dieses Vertrags.

1 Vertragsgegenstand; Begriffsbestimmungen

1.1 Dieser Vertrag regelt die gegenseitigen Rechte und Pflichten zwischen dem BNB und dem Lieferanten im Zusammenhang mit der Netznutzung zum Zwecke der Belieferung von Anschlussnutzern im Bahnstromnetz mit elektrischer Energie. Dies umfasst

- die Zuordnung von virtuellen Entnahmestellen von Anschlussnutzern zum Lieferanten,
- die Zuordnung von virtuellen Entnahmestellen zu den vom Lieferanten benannten Bahnstrombilanzkreisen,
- die Netznutzung durch den Lieferanten,
- Informationspflichten und Regelungen zum Datenaustausch,
- die Messung und Bildung von Ersatzwerten einschließlich der Bereitstellung der Zählwerte sowie

- die Abrechnung der Netzentgelte.
- 1.2 Für die nachfolgend aufgeführten Bereiche bedarf es gesonderter Vereinbarungen:
- Sonderformen der Netznutzung nach § 19 StromNEV,
 - Anschlussnutzungsverhältnis der virtuellen Entnahmestellen,
 - Netzanschlussverhältnis der technischen Entnahmestellen (Triebfahrzeugeinheiten),
 - Zuordnung der virtuellen Entnahmestellen zu Bahnstrombilanzkreisen auf der Grundlage von Bilanzkreisverträgen und
 - Klärung und Korrektur fehlerhafter Bilanzierungsdaten (Zuordnungsvereinbarung zwischen BNB und Bilanzkreisverantwortlichem (BKV) i.S.d. MaBiS).
- 1.3 Die „virtuelle Entnahmestelle“ stellt als Summenzählpunkt für die temporär zugeordneten technischen Entnahmestellen (Triebfahrzeugeinheiten) das Objekt für die Abwicklung der Geschäftsprozesse des 16,7-Hz-Netzzugangs und der Belieferung durch Energielieferanten dar. Für die Dauer der Zuordnung einer technischen Entnahmestelle zu einer virtuellen Entnahmestelle werden sämtliche Entnahme- und Rückspeiseenergiemengen der technischen Entnahmestelle der virtuellen Entnahmestelle zugeordnet. Die virtuelle Entnahmestelle bildet den zeitgleichen Summenlastgang aller ihr zugeordneten technischen Entnahmestellen ab. Virtuelle Entnahmestellen verfügen als Summenzählpunkte nicht über Messsysteme; die Messung der Energiemengen erfolgt auf Ebene der technischen Entnahmestellen. Die virtuelle Entnahmestelle wird durch den BNB für den Anschlussnutzer im Rahmen des „Netzanschlussnutzungsvertrags für virtuelle Entnahmestellen“ vergeben. Das Bestehen eines Netzanschlussnutzungsvertrags zwischen dem BNB und dem Anschlussnutzer ist zwingende Voraussetzung für die Gewährung des Netzzugangs.
- 1.4 „Triebfahrzeugeinheiten“ können aus einem oder mehreren fest miteinander verbundenen Wagen mit mindestens einem elektrisch betriebenen Triebfahrzeug bestehen.
- 1.5 Das „Bahnstromnetz“ bezeichnet die bundesweite Eisenbahninfrastruktur in Form des vom BNB mit einer Frequenz von 16,7 Hertz zum Zwecke der Versorgung elektrischer Triebfahrzeuge betriebenen 110-kV-Stromnetzes, der Umformer und Umrichter und der Unterwerke (einschließlich 15-kV-Ausgang), in denen die elektrische Energie auf die für den Zugbetrieb erforderliche Spannung von 15 kV herunter transformiert und in die entlang der Zugtrassen verlaufenden 15-kV-Oberleitungen eingespeist wird. Die 15-kV-Oberleitungen gehören nicht zum Bahnstromnetz, sondern zu der vom Betreiber der Schienenwege betriebenen Eisenbahninfrastruktur.
- 1.6 Die Lieferungen im Bahnstromnetz erfolgen über „Bahnstrombilanzkreise“ (BBK). Da es sich beim Bahnstromnetz um ein Verteilernetz mit eigenständiger Regelung handelt, wird für das Bahnstromnetz ein eigenes bundesweit durchgängiges Bilanzkreissystem eingerichtet. Zu diesem Zweck schließen Lieferanten oder deren Bilanzkreisverantwortliche mit dem BNB Bilanzkreisverträge über Bilanzkreise im Bahnstromnetz ab. Diese werden gemäß MaBiS bilanziert und abgerechnet.

- 1.7 „Anschlussnutzer“ ist ein Unternehmen, das gemäß den eisenbahnrechtlichen Bestimmungen als Eisenbahnverkehrsunternehmen (EVU) mit Triebfahrzeugeinheiten Traktionsleistungen durchführt (z. B. Zug- und Rangierfahrten) oder – ohne EVU zu sein – als Halter von Triebfahrzeugen selbständig mit Triebfahrzeugeinheiten Traktionsleistungen durchführt (Überführungs-, Werkstatt- und Rangierfahrten) und hierbei Letztverbraucher von Bahnstrom im Sinne des Stromsteuergesetzes ist. Unternehmen in diesem Sinne ist die kleinste rechtlich selbständige Einheit, unabhängig von der konkreten Rechtsform, in der es betrieben wird. Anschlussnutzer ist des Weiteren der Halter von Triebfahrzeugen für die Basiszuordnung von nicht anderweitig zuordenbaren Verbräuchen gemäß den Regelungen des Netzanschlussrahmenvertrags für Triebfahrzeugeinheiten.
- 1.8 „Halter“ bezeichnet den in einem nationalen Fahrzeugeinstellungsregister (in Deutschland beim Eisenbahn-Bundesamt) registrierten Halter eines Triebfahrzeugs.
- 1.9 „Werktage“ im Sinne dieses Vertrags sind alle Tage von Montag bis Freitag mit Ausnahme des 24. und 31. Dezember und der gesetzlichen Feiertage im Bundesland Hessen und in Deutschland.

2 Netzzugang

- 2.1 Das Bestehen dieses Vertrags ist Voraussetzung für den Netzzugang. Der Abschluss ist eine Obliegenheit des Lieferanten. Dieser Vertrag ist spätestens einen Monat vor dem gewünschten Lieferbeginn abzuschließen. Als Lieferbeginn kommt nur der 1. eines Kalendermonats in Betracht. Der Anspruch auf Netzzugang entfällt bei Beendigung dieses Vertrags.
- 2.2 Der BNB stellt dem Lieferanten im Rahmen des Netzzugangs das Bahnstromnetz und die Netzinfrastruktur – einschließlich der vorgelagerten Netze bis zur Höchstspannungsebene – zum Zwecke der Durchleitung elektrischer Energie zu den den virtuellen Entnahmestellen seiner Kunden (Anschlussnutzer) zugeordneten Triebfahrzeugeinheiten entgeltlich zur Verfügung.
- 2.3 Erbringt der Lieferant für eine virtuelle Entnahmestelle eines Anschlussnutzers ausschließlich die Leistung Stromlieferung, setzt dies das Bestehen eines Netznutzungsvertrags zwischen dem Anschlussnutzer und dem BNB für die betreffende virtuelle Entnahmestelle voraus. Die Vertragspartner werden auch solche Lieferungen auf Grundlage dieses Vertrags abwickeln. Die Bestimmungen dieses Vertrags – mit Ausnahme der ausschließlich die Netznutzung betreffenden Regelungen – gelten insoweit entsprechend, soweit und solange der Anschlussnutzer dieser Abwicklung nicht widersprochen hat. Die betreffende virtuelle Entnahmestelle hat der Lieferant bei der Anmeldung gesondert zu kennzeichnen.
- 2.4 Der BNB nimmt auf Anforderung des Lieferanten die Zuordnung von virtuellen Entnahmestellen von Anschlussnutzern zum Lieferanten vor.
- 2.5 Die dem Lieferanten jeweils zugeordneten virtuellen Entnahmestellen werden vom BNB in einer Bestandsliste gemäß **Anlage 1** geführt.

- 2.6 Der BNB ermittelt für alle virtuellen Entnahmestellen der Kunden des Lieferanten die Energiemengen (getrennt nach Entnahme und Rückspeisung).

3 Bilanzausgleich

- 3.1 Die virtuellen Entnahmestellen müssen in ein vertraglich begründetes Bilanzkreissystem einbezogen sein und jeweils eindeutig und zu jedem Zeitpunkt einem Bahnstrombilanzkreis (BBK) zugeordnet sein.
- 3.2 Der Lieferant hat dem BNB im Rahmen der Netznutzungsanmeldung den BBK zu benennen, dem die virtuelle Entnahmestelle seines Kunden zugeordnet werden soll.
- 3.3 Der Lieferant kann virtuelle Entnahmestellen nur bei bestehenden Bahnstrombilanzkreisen anmelden. Voraussetzung für das Bestehen eines BBK ist der Abschluss und das Bestehen eines Bilanzkreisvertrags zwischen dem BNB in der Marktrolle als Bilanzkoordinator (BiKo) und dem Lieferanten bzw. dessen Bilanzkreisverantwortlichen (BKV). Ist der Lieferant nicht selbst BKV des BBK, ist Voraussetzung für die Anmeldung die schriftliche Zustimmung des aufnehmenden BKV (Zuordnungsvereinbarung gemäß **Anlage 2**).

4 Geschäftsprozesse und Datenaustausch zur Abwicklung der Netznutzung

- 4.1 Die Abwicklung der Netznutzung erfolgt in Bezug auf die virtuellen Entnahmestellen entsprechend der von der Bundesnetzagentur erlassenen „Festlegung einheitlicher Geschäftsprozesse und Datenformate zur Abwicklung der Belieferung von Kunden mit Elektrizität – GPKE“ (Az.: BK6-06-009) und beinhaltet ausschließlich die nachstehenden Geschäftsprozesse.
- 4.2 „Lieferbeginn“: Der Beginn der Belieferung einer virtuellen Entnahmestelle eines Anschlussnutzers erfolgt stets zum 1. eines Kalendermonats und ist spätestens 10 Werktage vor Beginn des Liefermonats anzumelden. Die Anmeldung hat unter Verwendung des Formulars gemäß **Anlage 3** zu erfolgen und ist dem BNB per E-Mail oder Telefax zu übermitteln.
- 4.3 „Lieferende“: Die Kündigung der Belieferung einer virtuellen Entnahmestelle muss spätestens 10 Werktage vor Ende des Liefermonats übermittelt werden. Ziffer 4.2 Satz 2 gilt entsprechend.
- 4.4 „Zählwertübermittlung“: Der Geschäftsprozess orientiert sich am GPKE-Prozess „Zählwertübermittlung bei RLM-Entnahmestellen“, da auf den technischen Entnahmestellen ausschließlich die registrierende Leistungsmessung zum Einsatz kommt.
- 4.4.1 „Tageslastgang technische Entnahmestelle“: Für jeden Liefertag werden dem Lieferanten die Messwerte der einzelnen Triebfahrzeugeinheiten, die der virtuellen Entnahmestelle des Kunden des Lieferanten zugeordnet sind, übermittelt, sofern diese dem BNB vorliegen. Bei diesen Messwerten handelt es sich um Rohdaten, d.h. diese können ggf. nicht vollständig sein sowie außerhalb des Bahnstromnetzes angefallene Verbräuche

- (Auslandsfahrten) enthalten und sind vom BNB nicht geprüft. Der Versand erfolgt spätestens 4 Werktage nach dem Liefertag.
- 4.4.2 „Monatslastgang technische Entnahmestelle“: Nach Bildung der abrechnungsrelevanten Zählwerte (Bildung von Ersatzwerten und Berücksichtigung von Grenzübertritten) werden die abrechnungsrelevanten Lastgänge der technischen Entnahmestellen (Triebfahrzeugeinheiten) übermittelt. Grundlage für die Bildung der Lastgänge sind die fristgerecht vom Anschlussnutzer mitgeteilten Nutzungsdaten (Zuordnungsinformationen, Traktionsleistungsparameter und Grenzübertritte) gemäß den Regelungen des Netzanschlussnutzungsvertrags für virtuelle Entnahmestellen. Die Übermittlung der Lastgänge erfolgt spätestens 30 Werktage nach Ablauf des Liefermonats.
- 4.4.3 „Monatslastgang virtuelle Entnahmestelle“: Auf Basis der abrechnungsrelevanten Lastgänge aller der virtuellen Entnahmestelle im Liefermonat zugeordneten Triebfahrzeugeinheiten wird der zeitgleiche Summenlastgang gebildet. Dieser entspricht dem Lastgang der virtuellen Entnahmestelle. Die Übermittlung des Lastgangs der virtuellen Entnahmestelle erfolgt spätestens 30 Werktage nach Ablauf des Liefermonats. Die Zählwerte fließen in den vom Lieferanten benannten BBK ein.
- 4.4.4 Die Übermittlung der Lastgänge erfolgt in dem vom BNB vorgesehen Format. Unter dem Begriff „Lastgang“ werden in diesem Zusammenhang immer die beiden Zeitreihen für Entnahme und Rückspeisung verstanden.
- 4.5 „Netznutzungsabrechnung“: Die Netznutzungsabrechnung je virtueller Entnahmestelle erfolgt spätestens 42 Werktage nach Ablauf des Liefermonats auf Basis des Entnahme-Lastgangs der virtuellen Entnahmestelle.
- 4.6 „Bestandsliste“: Auf Anforderung des Lieferanten sendet der BNB dem Lieferanten die jeweils aktuelle Bestandsliste gemäß **Anlage 1** innerhalb von 4 Werktagen zu.
- 4.7 „Stammdatenänderung“: Eine Stammdatenänderung wird innerhalb von 10 Werktagen nach Eingang verarbeitet.
- 4.8 „Geschäftsdatenanfrage“: Eine Geschäftsdatenanfrage beantwortet der BNB innerhalb von 4 Werktagen.
- 4.9 Die Vertragspartner verwenden bei der Abwicklung der Geschäftsprozesse die vom BNB vorgegebenen Formate und Formulare.
- 4.10 Für alle Geschäftsprozesse ist zwingend die Zählpunktbezeichnung der betreffenden virtuellen Entnahmestelle anzugeben. Zusätzlich ist entweder der Name oder die Firma sowie die Marktpartner-ID des Anschlussnutzers anzugeben. Bei fehlender oder uneindeutiger Angabe der Zählpunktbezeichnung ist der BNB nicht zur Ausführung des betreffenden Geschäftsprozesses verpflichtet.
- 4.11 Mit Abschluss dieses Vertrags richtet der BNB gemäß den „Marktregeln für die Durchführung der Bilanzkreisabrechnung Strom (MaBiS)“ (BK6-07-002) Zählpunkte für die „Lieferantensummenzeitreihen“ (für Entnahme und Rückspeisung) ein (s. **Anlage 1**). Damit sind die Zählpunkte aktiviert; eine separate Aktivierung ist nicht notwendig.

- 4.12 Im Übrigen gelten für die Geschäftsprozesse zwischen BNB und Lieferant die Voraussetzungen und Fristen gemäß des „Weiterentwickelten Netzzugangsmodells“. Die Übersicht ist diesem Vertrag als **Anlage 6** beigelegt und Bestandteil dieses Vertrags.

5 Messung; Zählwertermittlung

- 5.1 Die Messung erfolgt am Stromabnehmer der Triebfahrzeugeinheiten mittels eines den technischen Vorgaben des zwischen dem Halter der Triebfahrzeugeinheit (Anschlussnehmer) und dem BNB bestehenden Netzanschlussrahmenvertrags entsprechenden Messsystems.
- 5.2 Die Messung erfolgt durch den BNB durch Fernauslesung der Messsysteme über sein Kommunikationsnetz, sofern nicht der Anschlussnehmer die Messung selbst durchführt. Der Anschlussnehmer kann dabei ggf. auch einzelne Aufgaben der Messung und Datenübermittlung selbst durchführen oder an Dritte übertragen, wenn die einwandfreie und ordnungsgemäße Messung und Datenübermittlung gewährleistet ist.
- 5.3 Fällt ein Messsystem aus bzw. zeigt nicht an, kann dieses nicht fernausgelesen werden bzw. werden dem BNB die Messwerte vom Anschlussnehmer bzw. dem von ihm beauftragten Dritten nicht, nicht fristgemäß, unvollständig oder fehlerhaft zur Verfügung gestellt oder sind die dem BNB vorliegenden Messwerte offenkundig unplausibel, ermittelt der BNB die vom Anschlussnutzer bezogene elektrische Energie auf Grundlage der vom Anschlussnutzer gemäß den Regelungen des Netzanschlussnutzungsvertrags spätestens bis zum 8. Werktag des dem Liefermonat folgenden Monats mitzuteilenden zeitlichen und technischen Daten zu jeder Traktionsleistung (Fahrplan- und Triebfahrzeugdaten) im Wege eines rechnerischen Verfahrens (Ersatzwertverfahren). Das Ersatzwertverfahren ist im Einzelnen im Netzanschlussnutzungsvertrag für virtuelle Entnahmestellen (dort **Anlage 4**) beschrieben.
- 5.4 Kommt der Anschlussnutzer der Pflicht zur Mitteilung der Fahrplan- und Triebfahrzeugdaten (Traktionsleistungsparameter) nicht oder nicht fristgemäß nach oder ist die Mitteilung unvollständig oder fehlerhaft, ist der BNB berechtigt, bei der rechnerischen Ermittlung nicht vorliegende Ist-Werte (z.B. Zeiten und Zuglasten) durch Fahrplanwerte des Betreibers der Schienenwege oder durch Schätzwerte (bspw. Höchstgeschwindigkeiten und -lasten) zu ersetzen. Ist eine Ermittlung von Plan- und/oder Schätzwerten nicht möglich oder führt dies zu einem unverhältnismäßigen Aufwand, ermittelt der BNB den Verbrauch durch eine qualifizierte Schätzung (z.B. aus Verbrauchswerten in Vergleichszeiträumen oder von Vergleichsfahrzeugen, dem vorjährigen Verbrauch des Anschlussnutzers, dem Verbrauch vergleichbarer Anschlussnutzer); die tatsächlichen Verhältnisse sind angemessen zu berücksichtigen.
- 5.5 Sofern in diesem Vertrag von „Zählwerten“ die Rede ist, umfasst dies die Messdaten, Ersatzwerte und Schätzwerte.
- 5.6 Auf Grundlage der vom Anschlussnutzer gemeldeten Nutzungsdaten (An- und Abmeldungen der Triebfahrzeugeinheiten zu virtuellen Entnahmestellen, Grenzübertritte, Traktionsleistungsparameter) und der zugehörigen Zählwerte ermittelt der BNB die

Lastgänge der technischen Entnahmestellen und ordnet diese als zeitgleiche Summenlastgänge der jeweiligen virtuellen Entnahmestelle des Anschlussnutzers zu.

- 5.7 Es ist Aufgabe des BNB, die abrechnungsrelevanten Zählwerte zu verarbeiten und an die berechtigten Stellen weiterzuleiten.
- 5.8 Die Zählwerte bilden die Grundlage für die Abrechnung. Abrechnungsrelevant für die Netznutzung ist der Entnahme-Lastgang der jeweiligen virtuellen Entnahmestelle (Entnahme vor Rückspeisung).

6 Entgelte

- 6.1 Der BNB berechnet für jede vom Lieferanten belieferte virtuelle Entnahmestelle für die Netznutzung die Netzentgelte nach Maßgabe des jeweils gültigen, auf der Internetseite des BNB veröffentlichten „Preisblattes für die Nutzung des 16,7-Hz-Bahnstromnetzes“. Die in den Preisblättern enthaltenen Netzentgelte werden auf Grundlage der festgelegten Erlösobergrenze entsprechend den Vorschriften des Teils 2 Abschnitt 2 und 3 der StromNEV gebildet. In diesen sind die Kosten für die Inanspruchnahme der vorgelagerten Netzebenen enthalten. Das zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses gültige Preisblatt des BNB ist diesem Vertrag als **Anlage 4** beigefügt.
- 6.2 Der BNB ist zur Anpassung der Entgelte berechtigt oder verpflichtet, soweit sich eine solche aus gesetzlicher, behördlicher oder gerichtlicher Vorgabe ergibt.
- 6.3 Der BNB ist bei einer Festlegung der Erlösobergrenzen gemäß § 17 Abs. 1 Anreizregulierungsverordnung (ARegV) und bei einer Anpassung der Erlösobergrenzen gemäß § 17 Abs. 2 ARegV i.V.m. § 4 Abs. 3 bis 5 ARegV und nach § 5 Abs. 3 ARegV i.V.m. § 17 ARegV berechtigt, die Netzentgelte anzupassen, soweit sich daraus eine Erhöhung der Netzentgelte ergibt. Er ist zur Anpassung der Netzentgelte verpflichtet, soweit sich daraus eine Absenkung der Netzentgelte ergibt. Der BNB wird in den vorgenannten Fällen die Netzentgelte jeweils gemäß § 17 ARegV i.V.m. den Vorschriften des Teils 2, Abschnitte 2 und 3 StromNEV und § 5 Abs. 3 ARegV anpassen.
- 6.4 Eine Anpassung der Netzentgelte erfolgt immer zum 1. Januar eines Kalenderjahres, soweit nicht durch Gesetz, behördliche oder gerichtliche Entscheidung etwas anderes vorgegeben ist.
- 6.5 Der BNB wird die Netzentgelte unmittelbar nach ihrer Ermittlung, spätestens zum 15. Oktober eines Jahres für das Folgejahr im Internet veröffentlichen. Sind Netzentgelte zum 15. Oktober eines Jahres im Sinne des § 20 Abs. 1 Satz 1 EnWG nicht ermittelt (z.B. weil die Netzentgelte des vorgelagerten Netzbetreibers noch nicht vorliegen), veröffentlicht der BNB die Höhe der Entgelte, die sich voraussichtlich auf Basis der für das Folgejahr geltenden Erlösobergrenze ergeben wird. Sollten zum 1. Januar des folgenden Jahres die Netzentgelte weiterhin nicht ermittelt sein, wird der BNB die Netznutzung auf der Grundlage der auf seinen Internetseiten veröffentlichten voraussichtlichen Netzentgelte abrechnen und den Lieferanten hierüber unverzüglich in Textform informieren. Sobald der BNB die Netzentgelte abschließend ermitteln kann, gelten für den Zeitraum seit dem 1. Januar des laufenden Jahres die daraufhin veröffentlichten Netzentgelte. Etwaige

Differenzen zu den zunächst als voraussichtliche Netzentgelte erhobenen Netzentgelten wird der BNB, soweit eine Berücksichtigung bei der Bemessung künftig zu zahlender Entgelte (z.B. im Rahmen des Regulierungskontos) nicht möglich ist, im Rahmen einer korrigierten Netznutzungsabrechnung dem Lieferanten erstatten oder von diesem nachfordern. Die Korrektur erfolgt durch Stornierung der ursprünglichen Rechnungen und Übermittlung korrigierter Rechnungen.

7 Steuern, Abgaben und sonstige hoheitlich auferlegte Belastungen

- 7.1 Die Netzentgelte gemäß Ziffer 6.1 verstehen sich zuzüglich der jeweils gültigen gesetzlich vorgesehenen Steuern und sonstiger hoheitlich veranlasster oder gesetzlicher Belastungen wie Abgaben und Umlagen (derzeit: KWKG-Umlage, § 19 StromNEV-Umlage, Offshore-Haftungsumlage und Abschaltbare Lasten-Umlage). Die Netzentgelte und die Steuern, Abgaben und Umlagen unterliegen dem im Zeitpunkt der Leistungserbringung jeweils gültigen gesetzlichen Umsatzsteuersatz.
- 7.2 Sollten nach Vertragsschluss weitere Steuern oder andere hoheitlich veranlasste oder gesetzliche Belastungen wie Abgaben und Umlagen wirksam werden, die die Leistungen nach diesem Vertrag unmittelbar belasten, ist der BNB berechtigt, die Mehrkosten, die ihm aus der neuen Steuer, Abgabe oder Umlage in der im Zeitpunkt der Leistungserbringung jeweils gültigen Höhe entstehen, ab dem Zeitpunkt deren Wirksamwerdens an den Lieferanten weiterzuberechnen. Dies gilt nicht, sofern der Weiterberechnung die jeweilige gesetzliche Regelung entgegensteht. Der Lieferant wird über die Weiterberechnung spätestens mit Rechnungsstellung informiert.

8 Rückspeisung

- 8.1 Verfügen die der virtuellen Entnahmestelle des Kunden des Lieferanten zugeordneten Triebfahrzeugeinheiten über elektromotorische Bremsen (Rekuperationsbremsen), zahlt der BNB dem Anschlussnutzer für den durch elektrische Bremsvorgänge gewonnenen und in die 15 kV-Oberleitung zurückgespeisten Bahnstrom („Rückspeisung“) eine Vergütung für dezentrale Einspeisung gemäß § 18 StromNEV. Der Lieferant ist damit einverstanden, dass die Auszahlung der Vergütung durch den BNB im Rahmen der Netznutzungsabrechnung zum Zwecke der Erfüllung mit befreiender Wirkung an den Lieferanten erfolgt. Die Vergütung für den im jeweiligen Monat zurückgespeisten Bahnstrom wird vom Rechnungsbetrag für die Netznutzung im betreffenden Monat abgesetzt. Grundlage für die Abrechnung der Vergütung ist der zeitgleiche Summenlastgang der virtuellen Entnahmestelle für die Rückspeisung.
- 8.2 Die Rückspeiseenergie von Triebfahrzeugeinheiten, die den virtuellen Entnahmestellen von Kunden des Lieferanten zugeordnet sind, wird dem vom Lieferanten gemäß Ziffer 3.2 jeweils benannten Bahnstrombilanzkreis zugeordnet und mindert somit die vom Lieferanten an seine Kunden zu liefernde Energiemenge. Die vom Lieferanten an seine

Kunden zu liefernde Energiemenge entspricht somit dem Bezug seiner Kunden nach Rückspeisung.

- 8.3 Im Übrigen gelten für die Vergütung für Rückspeisung die diesbezüglichen Regelungen im Netzanschlussnutzungsvertrag zwischen dem Kunden des Lieferanten und dem BNB.

9 Abrechnung, Zahlungsbedingungen und Verzug

- 9.1 Die abrechnungs- und bilanzierungsrelevante Arbeit und Leistung werden auf Grundlage der dem BNB für die jeweilige virtuelle Entnahmestelle der Kunden des Lieferanten (Anschlussnutzer) vorliegenden Zählwerte ermittelt.
- 9.2 Abrechnungsperiode ist das Kalenderjahr (Abrechnungsjahr).
- 9.3 Die Abrechnung der Netzentgelte erfolgt auf Basis der Strombezugsmenge (Bezug vor Rückspeisung, in kWh) und der Jahreshöchstleistung (in kW) des Anschlussnutzers an der jeweiligen virtuellen Entnahmestelle (Jahresleistungspreissystem). Die Jahreshöchstleistung ist der höchste im Kalenderjahr ermittelte Viertelstunden-Mittelwert des zeitgleichen Summenlastgangs der virtuellen Entnahmestelle für die Entnahme.
- 9.4 Der Jahresleistungspreis ist auch dann in voller Höhe zu zahlen, wenn die virtuelle Entnahmestelle nur für einen Teil des Kalenderjahres für den Strombezug genutzt wird. Wird eine virtuelle Entnahmestelle unterjährig vergeben bzw. beendet, ist der Jahresleistungspreis monatsanteilig zu zahlen.
- 9.5 Abweichend von Ziffer 9.3 erfolgt auf Wunsch des Anschlussnutzers die Abrechnung der Netzentgelte auf Basis der höchsten Leistung im Liefermonat (Monatsleistungspreissystem), sofern der Anschlussnutzer dies dem BNB vor Beginn des Abrechnungsjahres verbindlich in Textform mitgeteilt hat. Es erfolgt keine Bestabrechnung. Für die Ermittlung der Monatshöchstleistung gilt Ziffer 9.3 Satz 2 entsprechend.
- 9.6 Die Abrechnung der virtuellen Entnahmestellen nach dem Jahresleistungspreissystem erfolgt monatlich vorläufig auf Grundlage der Zählwerte des jeweiligen Monats. Sofern im betreffenden Abrechnungsmonat eine höhere als die bisher im aktuellen Kalenderjahr erreichte Höchstleistung auftritt, erfolgt in diesem Abrechnungsmonat oder am Ende des Abrechnungszeitraums die Abrechnung der Differenz zwischen der bisher berechneten und der neuen Höchstleistung für die vorausgegangenen Monate des aktuellen Abrechnungszeitraums. Im Falle eines unterjährigen Lieferantenwechsels erfolgt gegenüber dem bisherigen Lieferanten erforderlichenfalls eine anteilige Nachberechnung des Jahresleistungspreises entsprechend seines Lieferzeitraums.
- 9.7 Unterhält der Anschlussnutzer im Rahmen des zwischen ihm und dem BNB bestehenden Netzanschlussnutzungsvertrags mehrere virtuelle Entnahmestellen, kann der BNB den „Sockelbetrag“ der KWKG-Umlage, der § 19 StromNEV-Umlage und der Offshore-Haftungsumlage (Letztverbrauchergruppe A bzw. A´ für die erste Gigawattstunde Jahresverbrauch des Anschlussnutzers) zu Abrechnungszwecken einer der virtuellen Entnahmestellen des Anschlussnutzers zuweisen. Dies gilt auch, wenn die virtuellen Entnahmestellen des Anschlussnutzers von verschiedenen Lieferanten beliefert werden.

- 9.8 Rechnungen und Abschlagsberechnungen werden zu dem vom BNB angegebenen Zeitpunkt, frühestens jedoch 14 Tage nach Zugang der Zahlungsaufforderung fällig. Maßgeblich für die Rechtzeitigkeit der Zahlungen ist die Wertstellung auf dem Konto des BNB.
- 9.9 Bei Zahlungsverzug des Lieferanten kann der BNB, wenn er erneut zur Zahlung auffordert oder den Betrag durch einen Beauftragten einziehen lässt, die dadurch entstandenen Kosten dem Lieferanten berechnen. Die Kosten können für strukturell vergleichbare Fälle pauschal berechnet werden. Die Pauschale darf die nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Kosten nicht übersteigen. Auf Verlangen des Lieferanten ist die Berechnungsgrundlage nachzuweisen. Dem Lieferanten bleibt der Nachweis gestattet, dass Kosten überhaupt nicht entstanden oder wesentlich niedriger als die Pauschale sind.
- 9.10 Einwände gegen die Richtigkeit der Rechnung berechtigen zum Zahlungsaufschub oder zur Zahlungsverweigerung nur, soweit die ernsthafte Möglichkeit eines offensichtlichen Fehlers besteht.
- 9.11 Gegen Ansprüche des jeweils anderen Vertragspartners kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen aufgerechnet werden. Eine Aufrechnung ist nur möglich, wenn und soweit der Gegenanspruch des Lieferanten auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht.
- 9.12 Die Rechnungsstellung erfolgt in Papierform.
- 9.13 Ergibt die Nachprüfung eines Messsystems gemäß Ziffer 3.6 des zwischen dem Halter der Triebfahrzeugeinheit (Anschlussnehmer) und dem BNB bestehenden Netzanschlussrahmenvertrags eine Abweichung von der erforderlichen Genauigkeit des Messsystems gemäß der Verordnung (EU) Nr. 1302/2014 (TSI) oder werden Fehler in der Ermittlung von Rechnungsbeträgen festgestellt, so ist eine Überzahlung vom BNB zu erstatten oder ein Fehlbetrag vom Lieferanten nachzuentrichten. Ist die Größe des Fehlers nicht einwandfrei festzustellen oder zeigt ein Messsystem nicht an, gelten die Ziffern 5.3 und 5.4. Ansprüche nach Satz 1 sind auf das der Feststellung des Fehlers vorausgehende Abrechnungsjahr beschränkt, es sei denn, die Auswirkung des Fehlers kann über einen größeren Zeitraum festgestellt werden; in diesem Fall ist der Anspruch auf längstens drei Jahre beschränkt.

10 Sicherheitsleistung, Vorauszahlung

- 10.1 Der BNB kann in begründeten Fällen eine angemessene Sicherheit oder die Leistung von Vorauszahlungen vom Lieferanten verlangen. Die Anforderung der Sicherheit bzw. Vorauszahlung ist gegenüber dem Lieferanten in Textform zu begründen.
- 10.2 Ein begründeter Fall wird insbesondere angenommen, wenn
- a. der Lieferant mit einer fälligen Zahlung in nicht unerheblicher Höhe in Verzug geraten ist und auch auf eine nach Verzugseintritt erklärte schriftliche Aufforderung unter Androhung des Entzugs des Netzzugangs nicht oder nicht vollständig leistet,
 - b. der Lieferant innerhalb von 12 Kalendermonaten mit fälligen Zahlungen zweimal in

- Verzug geraten ist und auch auf ausdrückliche Aufforderung nicht gezahlt hat,
- c. gegen den Lieferanten Zwangsvollstreckungsmaßnahmen wegen Geldforderungen (§§ 803 - 882a ZPO) eingeleitet sind,
 - d. ein Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Lieferanten vorliegt und der Lieferant nicht innerhalb einer Frist von 10 Werktagen die Missbräuchlichkeit des Antrages nachweist; ist der Lieferant im Rahmen der Frist von 10 Werktagen nicht in der Lage, die Missbräuchlichkeit nachzuweisen, so ist die Sicherheit nach Ablauf der Frist sofort zu leisten,
 - e. der Lieferant die auf Grund einer vom BNB über ihn eingeholten Auskunft oder einer sonstigen Sachlage begründete Besorgnis, dass er den Verpflichtungen aus diesem Vertrag nicht nachkommen wird, innerhalb von 10 Werktagen nach der Anforderung der Sicherheit bzw. Vorauszahlung durch einen geeigneten Nachweis seiner Bonität, wie z.B. aktueller Geschäftsbericht, Handelsregisterauszug und erforderlichenfalls weitergehende aktuelle bonitätsrelevante Informationen, nicht entkräften kann. Die eingeholte Auskunft oder die sonstigen Informationen, auf denen die begründete Besorgnis beruht, sind dem Lieferanten mit der Anforderung der Sicherheitsleistung vollständig offen zu legen.
- 10.3 Als angemessen gilt die Sicherheitsleistung, wenn sie der Höhe nach dem Dreifachen des in den kommenden sechs Monaten voraussichtlich durchschnittlich zu entrichtenden Monatsrechnungsbetrags für die Netznutzung entspricht. Lässt sich ein für die kommenden sechs Monate durchschnittlich zu entrichtender Monatsrechnungsbetrag für die Netznutzung nicht ermitteln, ist auf die Höhe der in den vergangenen sechs Monaten zu entrichtenden Monatsrechnungsbeträge für die Netznutzung abzustellen.
- 10.4 Die Höhe der Vorauszahlung entspricht den voraussichtlich anfallenden Entgelten für die vom Lieferanten für einen Monat in Anspruch genommene Netznutzung und wird monatlich angepasst. Die Umstände des Einzelfalls sind bei der Bemessung der Höhe der Vorauszahlung angemessen zu berücksichtigen. Der BNB kann monatliche oder wöchentliche Vorauszahlung verlangen. Die Vorauszahlung ist mit Wertstellung zum 3. Werktag des Liefermonats und bei wöchentlicher Vorauszahlung bis zum letzten Werktag der der Lieferwoche vorausgehenden Woche auf das Konto des BNB zu zahlen.
- 10.5 Die Sicherheit ist binnen 10 Werktagen nach ihrer Anforderung zu leisten. Die Sicherheit kann nach Wahl des Lieferanten in Form einer
- a. selbstschuldnerischen Bürgschaft nach deutschem Recht eines Unternehmens mit ausreichender Bonität unter Verzicht auf die Einreden der Anfechtbarkeit, der Aufrechenbarkeit und der Vorklage, jedoch maximal bis zu einer Höhe von 10 Prozent des haftenden Eigenkapitals des Bürgen,
 - b. selbstschuldnerischen Bankbürgschaft nach deutschem Recht eines EU-Geldinstituts unter Verzicht auf die Einreden der Anfechtbarkeit, der Aufrechenbarkeit und der Vorklage,
 - c. zum Basiszinssatz verzinslichen Barsicherheit oder
 - d. durch Verpfändung eines Kontos erbracht werden.

- 10.6 Der BNB hat das Bestehen eines begründeten Falles im Sinne von Ziffer 10.1 halbjährlich zu überprüfen. Der Lieferant kann eine Einstellung der Vorauszahlungen bzw. die Rückgabe der Sicherheit frühestens nach 18 Monaten fordern, sofern kein begründeter Fall im Sinne von Ziffer 10.1 mehr vorliegt und innerhalb der vorangegangenen 18 Monate die Zahlungen des Lieferanten fristgerecht und in voller Höhe eingegangen sind.
- 10.7 Der BNB bestätigt dem Lieferanten, wenn die Voraussetzungen für die Vorauszahlung bzw. Sicherheitsleistung nicht mehr bestehen. Die Pflicht zur Vorauszahlung endet mit Zugang der Bestätigung. Die Sicherheit ist unverzüglich zurückzugeben, wenn ihre Voraussetzungen entfallen sind.
- 10.8 Der BNB kann eine geleistete Sicherheit in Anspruch nehmen, wenn er nach Verzugs-eintritt eine Zahlungserinnerung ausgesprochen hat und die mit der Zahlungserinnerung gesetzte angemessene Frist von mindestens 10 Werktagen fruchtlos verstrichen ist.
- 10.9 Im Fall einer ganz oder teilweise erfolgten Inanspruchnahme einer Sicherheitsleistung hat der BNB den Lieferanten hierüber schriftlich zu unterrichten. Innerhalb von 10 Werktagen nach Zugang dieser Unterrichtung ist der Lieferant verpflichtet, die Sicherheitsleistung wieder auf die ursprüngliche Höhe aufzufüllen.

11 Einschränkungen und Unterbrechung der Netznutzung

- 11.1 Die Netznutzung kann unterbrochen werden, soweit dies zur Vornahme betriebsnotwendiger Arbeiten am 16,7-Hz-Bahnstromnetz oder zur Vermeidung eines drohenden Netzzusammenbruchs erforderlich ist. Der BNB hat jede Unterbrechung oder Einschränkung unverzüglich zu beheben. Der BNB wird den Lieferanten bei einer beabsichtigten Unterbrechung rechtzeitig in geeigneter Weise unterrichten. Die Pflicht zur Unterrichtung entfällt, wenn die Unterrichtung nach den Umständen nicht rechtzeitig möglich ist und der BNB dies nicht zu vertreten hat oder die Beseitigung von bereits eingetretenen Unterbrechungen verzögern würde. In den Fällen des Satzes 4 wird der BNB dem Lieferanten auf Nachfrage nachträglich mitteilen, aus welchem Grund die Unterbrechung vorgenommen wurde.
- 11.2 Der BNB ist berechtigt, die Bahnstromversorgung ohne vorherige Androhung zu unterbrechen, wenn die Unterbrechung erforderlich ist, um eine unmittelbare Gefahr für die Sicherheit von Personen oder Sachen von erheblichem Wert abzuwenden oder um zu gewährleisten, dass Störungen anderer Anschlussnehmer oder Anschlussnutzer oder störende Rückwirkungen auf Einrichtungen des BNB oder Dritter ausgeschlossen sind. Auf Nachfrage wird der BNB dem Lieferanten mitteilen, aus welchem Grund die Unterbrechung vorgenommen worden ist. Der BNB hat die Unterbrechung unverzüglich aufzuheben, sobald die Gründe für die Unterbrechung entfallen sind.
- 11.3 Eine Unterbrechung der Bahnstromversorgung auf Anweisung des Lieferanten ist im Bahnstromnetz nicht möglich, da es sich bei den, den virtuellen Entnahmestellen zugeordneten Triebfahrzeugeinheiten um bewegliche Verbraucher handelt, die dem Einflussbereich des BNB entzogen sind.

12 Haftung bei Störungen der Netznutzung

Der BNB haftet gegenüber dem Lieferanten für Schäden, die ihm oder von ihm belieferten Kunden durch eine Unterbrechung oder durch Unregelmäßigkeiten in der Bahnstromversorgung (Störung des Netzbetriebs) bzw. der Netznutzung entstehen, entsprechend der zwischen dem BNB und dem Kunden des Lieferanten im Netzanschlussnutzungsvertrag vereinbarten Haftungsregelung. Diese lautet:

„6 Haftung

6.1 Soweit der BNB für Schäden, die der Anschlussnutzer durch Unterbrechung oder durch Unregelmäßigkeiten in der Bahnstromversorgung (Störung des Netzbetriebs) erleidet, aus Vertrag oder unerlaubter Handlung haftet, wird

- (1) hinsichtlich eines Vermögensschadens widerleglich vermutet, dass Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt,*
- (2) hinsichtlich der Beschädigung einer Sache widerleglich vermutet, dass Vorsatz oder Fahrlässigkeit vorliegt.*

Bei Vermögensschäden nach Satz 1 Nr. 1 ist die Haftung für sonstige Fahrlässigkeit ausgeschlossen.

6.2 Bei weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verursachten Sachschäden ist die Haftung des BNB gegenüber dem Vertragspartner auf 5.000 Euro je Schadensfall begrenzt. Die Haftung für nicht vorsätzlich verursachte Sachschäden ist je Schadensereignis insgesamt begrenzt auf 2,5 Millionen Euro, vorausgesetzt die Anzahl der Anschlussnutzer übersteigt die Anzahl von 25.000 nicht. Ist das der Fall, erhöht sich der Gesamtbetrag auf 10 Millionen Euro.

6.3 Die vorstehenden Ziffern 6.1 und 6.2 sind auch auf Ansprüche von Anschlussnutzern anzuwenden, die diese gegen einen dritten Netzbetreiber im Sinne des § 3 Nr. 27 des Energiewirtschaftsgesetzes aus unerlaubter Handlung geltend machen. Die Haftung dritter Netzbetreiber im Sinne des § 3 Nr. 27 des Energiewirtschaftsgesetzes ist je Schadensereignis insgesamt begrenzt auf das Dreifache des Höchstbetrages, für den sie nach § 18 Absatz 2 Satz 2 der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung für die Elektrizitätsversorgung in Niederspannung vom 1.11.2006 (BGBl. I, S. 2477; „NAV“) eigenen Anschlussnutzern gegenüber haften. Hat der dritte Netzbetreiber im Sinne des § 3 Nr. 27 des Energiewirtschaftsgesetzes keine eigenen an das Netz angeschlossenen Anschlussnutzer im Sinne der NAV, so ist die Haftung insgesamt auf 200 Millionen Euro begrenzt. In den Höchstbetrag nach den Sätzen 2 und 3 können auch Schadensersatzansprüche von nicht unter die NAV fallenden Kunden einbezogen werden, die diese gegen das dritte Unternehmen aus unerlaubter Handlung geltend machen, wenn deren Ansprüche im Einzelfall entsprechend § 18 Absatz 2 Satz 1 NAV begrenzt sind. Der BNB ist verpflichtet, seinen Anschlussnutzern auf Verlangen über die mit der Schadensverursachung durch einen dritten Netzbetreiber im Sinne des § 3 Nr. 27 des Energiewirtschaftsgesetzes zusammenhängenden Tatsachen insoweit Auskunft zu geben, als sie ihm bekannt sind oder von ihm in zumutbarer Weise

aufgeklärt werden können und ihre Kenntnis zur Geltendmachung des Schadensersatzes erforderlich ist.

6.4 Bei grob fahrlässig verursachten Vermögensschäden ist die Haftung des BNB oder eines dritten Netzbetreibers, gegen den der Anschlussnutzer Ansprüche geltend macht, gegenüber seinen Anschlussnutzern auf jeweils 5.000 Euro sowie je Schadensereignis insgesamt auf 20 vom Hundert der in Ziffer 6.2 Satz 2 genannten Höchstbeträge begrenzt.

6.5 Übersteigt die Summe der Einzelschäden die jeweilige Höchstgrenze, so wird der Schadensersatz in dem Verhältnis gekürzt, in dem die Summe aller Schadensersatzansprüche zur Höchstgrenze steht.

6.6 Die Ersatzpflicht entfällt für Schäden unter 30 Euro, die weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verursacht worden sind.

6.7 Der geschädigte Vertragspartner hat den Schaden unverzüglich dem BNB oder, wenn dieses feststeht, dem ersatzpflichtigen Unternehmen mitzuteilen.

6.8 Eine Störung des Netzbetriebs im Sinne von Ziffer 6 Satz 1 liegt nur vor, soweit es sich um Folgen einer Störung des Betriebs des Bahnstromnetzes im Sinne von Ziffer 1.5 handelt. Der BNB haftet nicht für Schäden des Anschlussnutzers, die sich aus dem Betrieb der Schienenwege einschließlich der 15 kV-Oberleitungen ergeben.

6.9 Vorgenannte Haftungsbegrenzungen und -ausschlüsse gelten auch für Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen des BNB.“

13 Haftung in sonstigen Fällen

- 13.1 Außerhalb des Anwendungsbereichs von Ziffer 12 ist die Haftung der Vertragspartner sowie ihrer Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen für schuldhaft verursachte Schäden ausgeschlossen, soweit der Schaden nicht durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit herbeigeführt wurde; dies gilt nicht bei
- a. Schäden aus Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit,
 - b. der schuldhaften Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, d.h. solcher Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertrauen darf (sog. Kardinalpflichten).
- 13.2 Im Falle einer Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, welche nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruht, beschränkt sich die Haftung für Sach- und Vermögensschäden auf den Schaden, den der haftende Vertragspartner bei Abschluss des Vertrags als mögliche Folge der Vertragsverletzung vorausgesehen hat oder unter Berücksichtigung der Umstände, die er kannte oder kennen musste, hätte voraussehen müssen. Gleiches gilt bei grob fahrlässigem Verhalten einfacher Erfüllungsgehilfen (nicht leitende Angestellte) außerhalb des Bereichs der wesentlichen Vertragspflichten sowie der Lebens-, Körper- oder Gesundheitsschäden.
- 13.3 Der geschädigte Vertragspartner hat dem anderen Vertragspartner einen Schaden unverzüglich mitzuteilen.

13.4 Zwingende gesetzliche Haftungsregelungen bleiben unberührt.

14 Vertragslaufzeit und Kündigung

14.1 Der Vertrag tritt am 01.01.2018 in Kraft und läuft auf unbestimmte Zeit.

14.2 Der Lieferant kann den Vertrag mit einer Frist von einem Monat zum Ende eines Kalendermonats kündigen.

14.3 Der BNB kann diesen Vertrag mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalendermonats kündigen. Eine Kündigung durch den BNB ist nur möglich, wenn er dem Lieferanten zugleich mit der Kündigung den Abschluss eines neuen Lieferantenrahmenvertrags so rechtzeitig anbietet, dass dieser ihn noch vor Beendigung des laufenden Vertrags prüfen und annehmen kann, oder wenn eine Pflicht zum Netzzugang auf Grundlage des EnWG, der StromNZV oder anderer Rechtsvorschriften nicht oder nicht mehr besteht.

14.4 Jeder Vertragspartner kann diesen Vertrag fristlos aus wichtigem Grund kündigen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn gegen wesentliche Bestimmungen dieses Vertrags wiederholt trotz schriftlicher Abmahnung schwerwiegend verstoßen wird, der Lieferant seiner Verpflichtung zur Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung nach Ziffer 10 nicht, nicht vollständig oder nicht fristgerecht nachkommt oder ein Bilanzausgleich im Sinne der Ziffer 3 nicht mehr sichergestellt ist.

14.5 Die Kündigung bedarf der Schriftform.

14.6 Eine zwischen den Vertragspartnern abgeschlossene EDI-Vereinbarung besteht nach der Kündigung des Netznutzungsvertrages bis zur endgültigen Abwicklung der Entgeltabrechnung fort. Nach Begleichung sämtlicher Forderungen endet die EDI-Vereinbarung automatisch.

15 Übertragung des Vertrags, Änderungen des Netzgebiets

15.1 Jeder Vertragspartner ist berechtigt, die Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag mit schriftlicher Zustimmung des anderen Vertragspartners auf einen Dritten zu übertragen.

15.2 Die Absicht einer Übertragung ist dem anderen Vertragspartner rechtzeitig schriftlich mitzuteilen.

15.3 Die Zustimmung kann nur bei Vorliegen sachlicher Gründe verweigert werden. Die Zustimmung des Lieferanten gilt als erteilt, wenn er nicht innerhalb von vier Wochen nach Zugang der schriftlichen Mitteilung über die beabsichtigte Übertragung dieser schriftlich widerspricht. Auf diese Folgen wird der Lieferant in der schriftlichen Mitteilung gesondert hingewiesen. Im Fall der Gesamtrechtsnachfolge oder der Rechtsnachfolge nach dem Umwandlungsgesetz oder in sonstigen Fällen der rechtlichen Entflechtung des Netzbetriebs nach § 7 EnWG gehen die Rechte und Pflichten des Vertrags ohne Zustimmung über. Der Zustimmung des Lieferanten bedarf es ebenfalls nicht, wenn der Dritte ein mit dem BNB verbundenes Unternehmen im Sinne der §§ 15 ff. Aktiengesetz ist.

15.4 Wird das Bahnstromnetz ganz oder teilweise an einen anderen Netzbetreiber abgegeben, verliert dieser Vertrag im Hinblick auf die in dem abgegebenen Netzgebiet

erfolgende Netznutzung seine Gültigkeit. Wird das Bahnstromnetz um ein Netzgebiet erweitert, so wird die Netznutzung in diesem Netzgebiet ab Erweiterung durch den BNB im Rahmen dieses Vertrags abgewickelt. Der BNB informiert den Lieferanten über die Änderung des Netzgebiets mit einer Frist von mindestens 3 ½ Monaten vor Wirksamwerden der Änderung.

16 Anpassungen dieses Vertrags

- 16.1 Dieser Vertrag beruht auf den gesetzlichen und sonstigen Rahmenbedingungen zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses (z.B. EnWG, StromNZV, höchstrichterliche Rechtsprechung, Entscheidungen der Bundesnetzagentur, Regelungen des konsultierten 16,7-Hz-Netzzugangsmodells sowie des „Weiterentwickeltes Netzzugangsmodells“ gemäß **Anlage 6**). Sollten sich diese Rahmenbedingungen ändern, ist der BNB berechtigt, eine Anpassung dieses Vertrags an die geänderten Rahmenbedingungen zu verlangen, sofern hierdurch nicht das von den Vertragspartnern vereinbarte Verhältnis zwischen Leistung und Gegenleistung wesentlich verändert wird.
- 16.2 Eine Anpassung dieses Vertrags nach Ziffer 16.1 ist nur zum Ersten eines Kalendermonats möglich und wird nur wirksam, wenn der BNB dem Lieferanten die Anpassung spätestens zwei Monate vor dem geplanten Wirksamwerden in Textform und unter ausdrücklichem Hinweis auf die Änderungen mitteilt. Ist der Lieferant mit der mitgeteilten Vertragsanpassung nicht einverstanden, hat er das Recht, dem Anpassungsverlangen mit einer Frist von zwei Wochen zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Vertragsanpassung schriftlich zu widersprechen. Macht er von diesem Widerspruchsrecht keinen Gebrauch, gilt die Vertragsanpassung als vereinbart. Auf das Widerspruchsrecht und die Genehmigungswirkung seines Schweigens wird der BNB den Lieferanten in der Mitteilung gesondert hinweisen. Widerspricht der Lieferant der angekündigten Anpassung, werden sich die Vertragspartner unverzüglich über eine einvernehmliche Lösung verständigen.
- 16.3 Eine Kündigung des Vertrags gemäß Ziffer 14 bleibt den Vertragspartnern unbenommen.

17 Schlussbestimmungen

- 17.1 Der Gerichtsstand für Kaufleute im Sinne des Handelsgesetzbuchs, juristische Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtliche Sondervermögen ist Frankfurt am Main. Das gleiche gilt, wenn der Lieferant keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat. Der BNB ist jedoch berechtigt, den Lieferanten auch am Gericht seines Firmensitzes zu verklagen.
- 17.2 Auch für Lieferanten mit Sitz im Ausland findet ausschließlich deutsches Recht Anwendung.
- 17.3 Die Vertragssprache ist deutsch.
- 17.4 Der BNB ist berechtigt, Dritte mit der Wahrnehmung einzelner Aufgaben aus diesem Vertrag zu beauftragen.

- 17.5 Der BNB ist berechtigt, in dem für die Vertragsabwicklung notwendigen Umfang Abrechnungs- und Vertragsdaten an Dritte weiterzugeben. Die für die Abrechnung oder sonstige Abwicklung nach diesem Vertrag nötigen Daten werden entsprechend den datenschutzrechtlichen Bestimmungen sowie des § 6a EnWG verarbeitet und genutzt.
- 17.6 Die Vertragspartner sind verpflichtet, sämtliche im Zusammenhang mit diesem Vertrag zugänglich werdenden Informationen, die als vertraulich bezeichnet werden oder auf Grund sonstiger Umstände als Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse erkennbar sind, vertraulich zu behandeln. Dritten dürfen sie nur mit schriftlicher Zustimmung des anderen Vertragspartners offengelegt werden. Die Vertraulichkeitspflicht besteht nicht, wenn und soweit die Informationen allgemein bekannt sind, ohne Verschulden des Vertragspartners allgemein bekannt geworden sind, rechtmäßig von einem Dritten erworben wurden oder dem empfangenden Vertragspartner bereits vorher bekannt waren. Die Vertraulichkeitspflicht besteht ebenfalls nicht für Informationen, die an Netzbetreiber, Aufsichts- oder Regulierungsbehörden oder zur beruflichen Verschwiegenheit verpflichtete Berater weitergegeben werden.
- 17.7 Die Vertragspartner verpflichten sich, bei der Erbringung ihrer Leistungen nach diesem Vertrag sämtliche anwendbaren Gesetze, Verordnungen, Richtlinien und sonstigen Rechtsvorschriften (insbesondere Anti-Korruptions-Gesetze) einzuhalten.
- 17.8 Mit Abschluss dieses Vertrags treten alle früheren Vereinbarungen zwischen den Vertragspartnern über die Netznutzung mit Wirkung zum Zeitpunkt des vereinbarten Vertragsbeginns außer Kraft.
- 17.9 Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrags unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleibt der Vertrag im Übrigen wirksam. Die Vertragspartner verpflichten sich, die unwirksame bzw. undurchführbare Bestimmung durch eine im wirtschaftlichen und technischen Erfolg möglichst gleichkommende, wirksame Bestimmung zu ersetzen. Entsprechendes gilt im Falle des Bestehens oder Auftretens einer ausfüllungsbedürftigen Regelungslücke.
- 17.10 Die Vertragspartner benennen ihre Ansprechpartner und deren jeweilige Erreichbarkeit. Diese sind in Anlage 5 aufgeführt. Änderungen sind dem jeweils anderen Vertragspartner rechtzeitig vorab mitzuteilen. In diesem Fall wird Anlage 5 entsprechend aktualisiert und ausgetauscht.
- 17.11 Sofern der Lieferant Willenserklärungen in Vertretung eines Anschlussnutzers tätigt, hat er seine Vertretungsmacht unaufgefordert durch schriftliche Vollmacht nachzuweisen. Zum Nachweis genügt die Übersendung einer Kopie der Originalvollmacht als elektronisches Dokument.
- 17.12 Die Regelungen dieses Vertrags sind abschließend. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.

18 Anlagen

Folgende Anlagen sind Bestandteile dieses Vertrags:

- Anlage 1:** Liste der dem Lieferanten zugeordneten virtuellen Entnahmestellen (Bestandsliste), in der jeweils gültigen Fassung
- Anlage 2:** Zuordnungsvereinbarung
- Anlage 3:** Formular zur Meldung von Lieferbeginn/Lieferende
- Anlage 4:** Preisblatt für die Nutzung des 16,7-Hz-Bahnstromnetzes, in der jeweils gültigen Fassung
- Anlage 5:** Kommunikationsdatenblatt
- Anlage 6:** Übersicht „Weiterentwickeltes Netzzugangsmodell“, Stand zum 01.04.2019

.....,
Lieferant

Frankfurt, den
DB Energie GmbH

.....

.....